Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang	Potsdam, den 14. August 2024	Nummer 32

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Schaffung klimafreundlicher Angebote im kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg und zur Stärkung der ÖPNV-Infrastruktur im Lausitzer Revier gemäß Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für den Just Transition Fund (JTF) in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 (Richtlinie Mobilität II) 691

Berichtigung der Bekanntmachungsformel der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 698

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal / Oderauen“ 698

Ministerium des Innern und für Kommunales

Abberufung des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen und Ernennung eines neuen Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen 699

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in 16727 Velten 699

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderung der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg - Haushalts- und Buchführungsordnung - vom 20.11.1998 in der Fassung vom 13.04.2018 701

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 11.09.2022 702

Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 02.06.2023 703

Inhalt Seite

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg 703

Brandenburgische Architektenkammer

Nachwahl zum Aufsichtsrat und Nachrücken eines Teilnehmers in die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin 707

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 707

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Schaffung klimafreundlicher Angebote im kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg und zur Stärkung der ÖPNV-Infrastruktur im Lausitzer Revier gemäß Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für den Just Transition Fund (JTF) in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 (Richtlinie Mobilität II)

Vom 29. Juli 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG), des Mobilitätsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgMobG), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) in der Förderperiode 2021-2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27), einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) (im Folgenden EFRE-Verordnung);
- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) (Just Transition Fund [JTF], im Folgenden JTF-Verordnung);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159);
- der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22);
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (im Folgenden De-minimis-Verordnung)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für den Umstieg von konventionellen beziehungsweise emissionsarmen Antriebsarten von Straßenfahrzeugen der Aufgabenträger des kommunalen Öffentlichen Personennahverkehrs (kÖPNV) zu emissionsfreien Antrieben und zusätzlich Zuwendungen zur Stärkung des kÖPNV im Lausitzer Revier im Land Brandenburg (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und kreisfreie Stadt Cottbus).

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 Buchstabe a ist ein bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, mit dem die Zuwendungsempfangenden als Aufgabenträger ein Verkehrsunternehmen mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betrauen, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen. Diese Förderungen stellen Abgeltungsbeihilfen dar, die nach Artikel 9 Absatz 1 der sektorspezifischen Freistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 4, Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) von der Notifizierungspflicht freigestellt werden.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen nach Nummer 2.2 Buchstabe b können De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 darstellen, wenn sie Unternehmen gewährt werden.

1.4 Ziel der Förderung ist es, die Nachhaltigkeit, Qualität, Effizienz und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg zu verbessern, insbesondere durch die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Umstieg von konventionellen Antriebsarten der Fahrzeuge des kÖPNV

auf emissionsfreie Antriebe und der Erfüllung der damit zusammenhängenden Vorgaben der Clean Vehicle Directive (CVD) beziehungsweise des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes (SaubFahrzeugBeschG). Die Unternehmen des ÖPNV, die eine Genehmigung nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) haben, sollen bei der Bewältigung der immensen Investitionsausgaben auf dem Weg zu grüner Mobilität unterstützt werden. Weitere Ziele im Rahmen des JTF sind die Stärkung des ÖPNV einschließlich der Verbesserung der Mobilitätsketten im Lausitzer Revier.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,

b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie

c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projektträger bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und Nummer 2.2 Buchstabe a eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches die ILB zur Verfügung stellt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Einführung und Umsetzung emissionsfreier Fahrzeuge im kÖPNV-Linienverkehr gemäß § 42 PBefG. Dies umfasst:

a) die Ausgleichsleistungen, die die oder der Zuwendungsempfangende als Aufgabenträger an das von ihm auf der Grundlage eines öDA beauftragte Verkehrsunternehmen für dessen Investitionen in Tank- und Ladeinfrastruktur leistet inklusive der notwendigen baulichen Anpassungen an Neben- und Funktionsgebäuden einschließlich der damit zwingend zusammenhängenden Erweiterungen sowie Anpassungen von Betriebshöfen, Werkstätten und Abstellflächen,

b) nachrangig zu Buchstabe a die Ausgleichsleistungen, die die oder der Zuwendungsempfangende als Aufgabenträger an das von ihm auf der Grundlage eines öDA beauftragte Verkehrsunternehmen für dessen Investitionen in nicht schienengebundene Straßenfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben leistet, sowie für die Nachrüstung von nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen mit emissionsfreien Antriebstechnologien als Zusammenhangmaßnahme von Buchstabe a,

c) die Ausgleichsleistungen, die die oder der Zuwendungsempfangende als Aufgabenträger an das von ihm auf der Grundlage eines öDA beauftragte Verkehrsunternehmen für dessen Erstellung von Einführungskonzepten als Voraussetzung einer Förderung für Buchstabe a leistet.

2.2 Auf dem Gebiet der Brandenburger Gemeinden und Gemeindeverbände des Lausitzer Reviers werden Vorhaben zur Stärkung des kÖPNV gefördert. Dies umfasst:

a) die Ausgleichsleistungen, die die oder der Zuwendungsempfangende als Aufgabenträger an das von ihm auf der Grundlage eines öDA beauftragte Verkehrsunternehmen für dessen Investitionen für den öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßenbahnstrecken inklusive Unterwerke leistet,

b) auf die Bedürfnisse der qualifizierten Fachkräfte und deren Familien ausgerichtete Modellprojekte für die letzte Meile als Distanz zwischen Zielort und dem nächsten Zugangspunkt zum öffentlichen Nahverkehr einschließlich des verbindlich vorzulegenden Einführungskonzeptes und der Evaluierung.

2.3 Gefördert werden ebenfalls interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben im Zusammenhang mit den Fördertatbeständen in den Nummern 2.1 und 2.2 mit Akteuren, die in min-

destens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss. Grundsätzlich bringt jede beteiligte Seite mit Sitz außerhalb des Programms selbst die Mittel in die Kooperation mit ein. Die Durchführung von Spiegelprojekten (in denen die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner ihr Vorhaben zum Beispiel im Rahmen eines EFRE-Programms einer anderen Region durchführt) ist ausdrücklich zulässig.

Die im Fördertatbestand Nummer 2.3 vorgesehenen Publikationen, Dokumentationen sowie die mehrsprachigen Veröffentlichungen oder Übersetzungen, die einen interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Wissenstransfer ermöglichen, müssen allen Interessierten diskriminierungs- und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Eine Förderung nach Nummer 2.3 kann nur erfolgen, wenn die Zuwendungsempfangenden auch eine Bewilligung nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 erlangen.

2.4 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind

Landkreise und die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg als Aufgabenträger von öDA gemäß Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den kÖPNV (§ 3 Absatz 1 und 3 des ÖPNV-Gesetzes), für die Fördertatbestände in Nummer 2.2 Buchstabe b zusätzlich Gemeinden und Gemeindeverbände im Lausitzer Revier sowie ortsansässige Verkehrsunternehmen im Lausitzer Revier.

3.2 Die Zuwendungsempfangenden nach Nummer 2.2 Buchstabe b müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 Buchstabe a werden entsprechend den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Form von Zuschüssen zugunsten der Zuwendungsempfangenden gewährt. Grundlage der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 Buchstabe a ist ein öDA wie unter Nummer 1.3 beschrieben.

Die Zuwendungsempfangenden haben im öDA und mit der Antragstellung sicherzustellen, dass

- der öDA ausdrücklich vorsieht, die hier geförderten Ausgleichsleistungen für Investitionen nach den Nummern 2.1 und 2.2 Buchstabe a gesondert auszuweisen,
- für den Fall, dass die beschafften Fahrzeuge und Infrastruktur mit ihren Anschaffungskosten in die Ausgleichsberechnung aufgenommen werden, diese ausschließlich im kÖPNV zu verwenden sind. Werden sie ausnahmsweise außerhalb der beauftragten Verkehrsleistungen des öDA verwendet, mindern die daraus entstehenden Einnahmen die Ausgleichszahlung,
- im Rahmen des Verwendungsnachweises vom Aufgabenträger ein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zur Überkompensationskontrolle beziehungsweise Verrechnung im Rahmen der zu erstellenden Trennungsrechnung vorzulegen ist.

Sofern die oben genannten Zuwendungsvoraussetzungen nicht durch den öDA gewährleistet werden, ist dieser entsprechend anzupassen.

4.2 Mit Antragstellung muss der Aufgabenträger bestätigen, dass durch den bestehenden öDA eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Sinne dieser Richtlinie ausgeschlossen ist.

4.3 Ausgleichsleistungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 Buchstabe a sind förderfähig, soweit der Bedarf aufgrund von bestehenden oder zusätzlichen Verkehren gemäß dem öDA gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei Einführung und Umsetzung von emissionsfreien Straßenfahrzeugen der Fachbehörde durch das Einführungskonzept nachgewiesen wurde.

4.4 Ausgleichsleistungen für die Beschaffung von nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen nach Nummer 2.1 Buchstabe b sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

a) Für eine Erstbeschaffung des Straßenfahrzeuges ist durch die Antragstellenden die Erweiterung des Liniennetzes beziehungsweise ein anderweitig begründeter, erhöhter Bedarf in geeigneter Form nachzuweisen.

b) Es ist die Niederflurtechnik (mindestens Low-Entry) anzuwenden.

c) Ersatzbeschaffungen sind ausgeschlossen.

4.5 Die zu beschaffenden oder umzurüstenden Straßenfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben in den Gebieten außerhalb des Lausitzer Reviers sollen überwiegend (80 Prozent) im städtischen Verkehr eingesetzt werden. Als städtischer Verkehr gelten die Linienabschnitte in den städtisch geprägten Gebieten sowie ihre Weiterführung in den umliegenden Raum im Umkreis bis 10 Kilometer. Als Stadt sollen alle Stadttypen des Landes wie Kleinstädte (5 000 bis unter 20 000 Einwohner), Mittel-

städte (20 000 bis unter 100 000 Einwohner) und Großstädte (ab 100 000 Einwohner) gelten. Die Investitionen entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe a sollen für das beschriebene Einzugsgebiet verwendet werden. Ein entsprechender Nachweis ist mit der Antragstellung vorzulegen. In den Gebieten des Lausitzer Reviers ist dieser Nachweis entbehrlich.

4.6 Bei Förderungen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg muss es sich um ein verbessertes ÖPNV-Angebot durch fossilfreie Angebotserweiterung und -verdichtung handeln.

4.7 Durch die Antragstellenden ist für die Fördertatbestände Nummer 2.1 Buchstabe a und b ein nachvollziehbares Einführungskonzept vorzulegen. Grundlage des Einführungskonzeptes ist eine detaillierte Datenerhebung, die den konkreten Beschaffungsbedarf für Fahrzeuge zur Erfüllung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes in Umsetzung der europäischen Clean Vehicles Directive (CVD) darstellt. Diese Datenerhebung ist nicht förderfähig. Dabei ist die verkehrliche Entwicklung auf der Basis der kommunalen Nahverkehrspläne gemäß § 8 ÖPNVG als ein zentrales Planungsinstrument des kÖPNV zu berücksichtigen. Auf Basis des Beschaffungsbedarfs ist der konkrete infrastrukturelle Umrüstungsbedarf zu ermitteln. Die Alternativen hinsichtlich neuer Antriebs- und Speichertechnologien sind praxisbezogen auf die örtlichen ÖPNV-Spezifika weitgehend technologieoffen darzustellen und verkehrlich sowie betriebswirtschaftlich zu bewerten. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen sind dabei zu berücksichtigen. Der konkrete Erweiterungs- und Umrüstungsbedarf ist mit der notwendigen Finanzierung im Rahmen des Einführungs- oder Betriebskonzeptes darzustellen. Die Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen für Infrastruktur und Fahrzeuge aus dem öDA sind nach dem Stand der Technik konkret darzustellen. Das Potenzial der Einsparungen an Immissionen der zu beladenden und zu betankenden Fahrzeuge ist zu berechnen. Nähere Informationen sind aus den auf der Webseite der ILB veröffentlichten Prüfkriterien der Fachbehörde zu entnehmen.

4.8 Die technische Eignung der geförderten Tank- und Ladeinfrastruktur ist im Rahmen des Einführungskonzeptes nachzuweisen.

4.9 Bei Vorhaben nach Nummer 2.3 ist ab zwei Kooperationsbeteiligten eine Leadpartnerin oder ein Leadpartner zu benennen, die oder der für die Kooperation den Antrag stellt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2

5.1.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.1.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.1.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.1.4 Bemessungsgrundlagen

5.1.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

a) Zuwendungsfähig ist der Ausgleich für die Ausgaben der für den Einsatz emissionsfreier Straßenfahrzeuge benötigten Infrastruktur gemäß den Nummern 2.1, 2.2 Buchstabe a und die damit zwingend im Zusammenhang stehende Beschaffung von Straßenfahrzeugen sowie die Ausgaben für die Erstellung des Einführungskonzeptes.

Im Einzelnen sind das die Ausgaben für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur. Dazu gehören:

- die Ausgaben für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst,
- die Ausgaben für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten, einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen,
- die einschlägigen Installationsausgaben,
- die Ausgaben für die Einholung einschlägiger Genehmigungen,
- die notwendigen Baumaßnahmen der damit zwingend zusammenhängenden Erweiterungen von Betriebshöfen, Werkstätten und Abstellflächen sowie Anpassungen von Grundflächen oder Straßen.

Die zur praktischen Durchführung notwendigen Regelungen werden durch die Bewilligungsstelle getroffen. Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

b) Zuwendungsfähig ist der Ausgleich für die Ausgaben der Beschaffung von nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben oder der Nachrüstung von konventionell beziehungsweise emissionsarm betriebenen, nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen zu Straßenfahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben.

c) Zuwendungsfähig ist der Ausgleich der Ausgaben für die Grunderneuerung, den Ausbau oder Neubau von Straßenbahnstrecken einschließlich in diesem Zusammenhang notwendiger Unterwerke, Weichen sowie Steuerungs- und Überwachungstechnik in Gemeinden und Gemeindeverbänden des Lausitzer Reviers.

d) Zuwendungsfähig bei Modellprojekten gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b im Lausitzer Revier sind:

- Erstellung von Konzepten zur Finanzierung und zur Umsetzungsvorbereitung beziehungsweise Erstellung eines Betriebskonzeptes und dessen Umsetzung als Bestandteil des Einführungskonzeptes,
- Softwarelösungen für das neue Mobilitätsangebot (Leistungsbeschreibung, in der auch die entsprechende Softwarelösung mit den verwendeten Schnittstellen und Datengrundlagen dargelegt wird),
- Ausgaben für die zeitlich befristete Umsetzung des Projektes (Investitionen, Betriebskosten, Personalausgaben),
- Durchführung von Evaluationen über die verkehrliche Wirkung einschließlich Erstellung eines Abschlussberichts.

5.1.4.2 Höhe der Zuwendung

Die in den Ausgleich zu bringenden, zulässigen Ausgaben dürfen nur solche sein, die mit der Erbringung der Dienstleistungen in direkter Verbindung stehen, darunter auch die zur Förderung vorgesehenen Infrastrukturkosten, insbesondere Investitionskosten der Tank- und Ladeinfrastruktur, Investitionskosten des Erwerbs zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben an sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen.

Erfolgt der Einsatz des geförderten Fahrzeuges mit weniger als 100 Prozent im Linienverkehr nach § 42 PBefG im Land Brandenburg, verringert sich die Förderquote anteilig (sogenannter „ÖPNV-Faktor“).

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b beträgt der Fördersatz bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; hierbei darf der vorgesehene Betrag aller Zuwendungen von Bund und Land insgesamt den Betrag von 1 000 000 Euro nicht übersteigen.

5.2 Vorhaben nach Nummer 2.3

5.2.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.2.4 Bemessungsgrundlagen

5.2.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf der Grundlage eines detaillierten Finanzierungsplans der Antragstellenden im Ergebnis der Antragsprüfung bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

Zuwendungsfähig sind die vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich projektbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.3 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.2.4.2 Höhe der Zuwendung

Der Höchstfördersatz bei Vorhaben nach Nummer 2.3 beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Ausgleichsleistungen beziehungsweise Förderungen für Vorhaben werden zudem nur unter den Voraussetzungen gefördert, dass die förderfähigen Ausgaben:

- für Konzepte nach Nummer 2.1 Buchstabe c mindestens 5 000 Euro,
- für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe b über 200 000 Euro,
- für Vorhaben nach Nummer 2.3 mindestens 2 500 Euro und höchstens 100 000 Euro und
- für alle anderen Investitionsvorhaben mindestens 500 000 Euro

umfassen.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b gewährten De-minimis-Beihilfen darf nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro brutto nicht übersteigen.

5.4 Nicht gefördert werden:

- nach Nummer 2.1 die in Artikel 7 der EFRE-Verordnung aufgeführten Ausschlüsse,
- nach Nummer 2.2 die in Artikel 9 der JTF-Verordnung aufgeführten Ausschlüsse.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV/VVG Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

6.2 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe b erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.3 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

6.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben.

6.5 Kumulierung

Die gewährte Zuwendung nach Nummer 2.1 ist vollständig auf den maximal zulässigen Ausgleich (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) anzurechnen. Dies ist im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die Zuwendungsempfangenden nachzuweisen.

Die Zuwendung nach Nummer 2.2 Buchstabe b darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

6.6 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.

6.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE oder JTF verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Vorhaben wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (förderfähige Gesamtkosten über 500 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE oder JTF erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name der oder des Auftragnehmenden,
b) Bezeichnung des Vorhabens,
c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
d) Datum des Beginns des Vorhabens,
e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
f) förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
g) betroffener Fonds,
h) betroffenes spezifisches Ziel,
i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn die oder der Begünstigte eine juristische Person ist,
l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

6.10 Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

7.2 Bewilligungsverfahren

Die ILB prüft die Anträge auf Vollständigkeit und leitet die Anträge für die Fördertatbestände der Nummern 2.1 und 2.2 Buchstabe a zur fachlichen Bewertung an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als Fachbehörde weiter. Das LBV prüft die fachliche Nachvollziehbarkeit des Einführungskonzeptes anhand der Antragsunterlagen (einschließlich des öDA). Die Fachbehörde gibt ihre fachliche Bewertung im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium an die ILB ab.

Bei den Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 Buchstabe a ist eine baufachliche Prüfung nach VV Nr. 6 beziehungsweise VVG Nr. 6 zu § 44 LHO nicht erforderlich.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag, die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Ausgabenaufstellungen) und die fachliche Bewertung der Fachbehörde. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben. Voraussetzung für die erstmalige Auszahlung ist die Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind durch die oder den Zuwendungsempfangenden die Testate der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zur Überkompensationskontrolle beziehungsweise Verrechnung im Rahmen der zu erstellenden Trennungsrechnung vorzulegen.

Im Rahmen des Fördertatbestandes Nummer 2.2 Buchstabe b ist der Evaluierungsbericht der ILB vorzulegen. Eine fachliche Stellungnahme erfolgt durch das für Verkehr zuständige Ministerium auf Grundlage eines Votums der Fachbehörde.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE oder JTF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berichtigung der Bekanntmachungsformel der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 25. Juli 2024

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 30. April 2024 (ABl. S. 415) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Bekanntmachungsformel ist die Angabe „18. Dezember 2023“ durch die Angabe „18. März 2024“ zu ersetzen.

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal / Oderauen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 26. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal / Oderauen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 22. Juli 2024 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal / Oderauen“, zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. 1028), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. Juli 2024

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal / Oderauen“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal / Oderauen“, zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. 2021 S. 1028), wird wie folgt geändert:

 In Ziffer 1 wird der Name

 „Landkreis Spree-Neiße“

 angefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Abberufung des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen und Ernennung eines neuen Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 30. Juli 2024

Die Landesregierung Brandenburg hat am 9. Juli 2024 beschlossen,

Herrn Dr. Herbert Trimbach, Ministerialdirigent a. D., als Landeswahlleiter für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen abzuberufen

und

Herrn Josef Nußbaum, Erster Direktor des Brandenburgischen IT-Dienstleisters, gemäß §§ 4 und 5 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), gemäß § 9 Absatz 1 BWG sowie gemäß § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) als Landeswahlleiter für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zu ernennen.

Das Präsidium des Landtages Brandenburg hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2024, soweit Landtagswahlen betroffen sind, gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG der Abberufung von Herrn Dr. Herbert Trimbach als Landeswahlleiter und der Ernennung von Herrn Josef Nußbaum als Landeswahlleiter zugestimmt.

Der Landeswahlleiter Herr Josef Nußbaum ist wie folgt erreichbar:

Postanschrift:	Postfach 60 11 65 in 14411 Potsdam
Hausanschrift:	Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 in 14467 Potsdam
Fernsprecher:	0331 866-2900
Telefax:	0331 866-2202
E-Mail-Adresse:	landeswahlleiter@mik.brandenburg.de
Internet:	https://wahlen.brandenburg.de

Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in 16727 Velten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. August 2024

Die Firma b.i.o. bodenreinigungsanlage in oberhavel GmbH, Kanalstraße 12 in 16727 Velten beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Kanalstraße 12 in 16727 Velten in der Gemarkung Velten, Flur 10, Flurstücke 370 und 371, einen Komplex mehrerer Abfallbehandlungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf einem circa 38.000 m² großen Grundstück an dem industriell geprägten Standort Kanalstraße 12 im Innenbereich der Stadt Velten. Zur Anlage gehört die bestehende Umschlagstelle am Veltener Stichkanal. Zur Genehmigung beantragt sind eine mikrobiologische Reinigungsanlage in der geschlossenen Behandlungshalle 1 mit Rampe und Luftschleieranlage, eine Waschanlage für verunreinigte Böden in der Behandlungshalle 2, eine Mischanlage für die physikalische Behandlung (Vermischung, Verfestigung) von Abfällen zur Herstellung der Versatzfähigkeit, eine Brech- und Siebanlage, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, bestehend aus überdachten Lagerbereichen und Freilager, und eine Umschlagsanlage sowie die gemeinsamen technischen Einrichtungen - Wasserreinigungsanlage mit Rückhaltebecken und Reinwasserbehältern, Abluftreinigungsanlage, Fahrzeugwaage, Reifenwaschanlage und Büro- und Sozialgebäude. Die Anlagen werden alternativ für den Umschlag, die Behandlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen genutzt. Der Anlagenbetrieb ist werktags im Zeitraum von 6 bis 22 Uhr vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.1.1 GE in Verbindung mit den Nummern 8.6.2.1 GE, 8.7.1.1 GE, 8.7.2.1 GE, 8.11.1.1 GE, 8.11.2.1 GE, 8.11.2.3 GE, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.15.1 G, 8.15.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.3.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben ist die Zulassung auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung der Behandlungshallen 1 und 2
- Errichtung des Regenrückhaltebeckens
- Errichtung der Überdachung der Lagerboxen
- Errichtung der Abluftreinigungshalle
- Errichtung der Bodenwaschanlage
- Errichtung der Mischanlage
- Funktionstests der einzelnen Aggregate zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2024 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21. August 2024 bis einschließlich 20. September 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Hierzu gehören insbesondere die Immissionsschutz-Gutachten zur Ermittlung und Beurteilung der von den beantragten Anlagen ausgehenden Staubbelastung, eine Schallimmissionsprognose, eine Geruchsimmissionsprognose, eine Immissionsprognose zur Berechnung der Schornsteinhöhe, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen, ein Brandschutznachweis und die Unterlagen zum Naturschutz, wie die Kartierung und Einschätzung gesetzlich geschützter Biotope - Artenschutzrechtliche Prüfung. Weiterhin ist die Relevanzprüfung zu dem Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts über Boden und Grundwasser dem Antrag beigefügt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. August 2024 bis einschließlich 21. Oktober 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID 022.00.00/21** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 6. November 2024 um 10 Uhr im Kommunikationszentrum der Stadt Velten, Viktoriastraße 12 in 16727 Velten.** Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderung der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg - Haushalts- und Buchführungsordnung - vom 20.11.1998 in der Fassung vom 13.04.2018

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 33. ordentlichen Kammerversammlung am 14.06.2024 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg - Haushalts- und Buchführungsordnung - vom 20.11.1998 in der Fassung vom 13.04.2018 beschlossen:

„I. § 1 Abs. 1 der Haushaltsordnung wird wie folgt gefasst:

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Die Kammerversammlung ermächtigt mit Beschluss der Haushaltsvorlage die nach der BRAO und den darauf beruhenden Satzungen zuständigen Organe der Kammer, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

II. § 1 Abs. 4 der Haushaltsordnung wird wie folgt gefasst:

(4) Die Kammerversammlung soll den Haushalt für das laufende Haushaltsjahr spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres beschließen.

III. § 2 der Haushaltsordnung wird wie folgt gefasst:

§ 2
Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes (Voranschlag) sowie für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verantwortlich; eine Vertretung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters innerhalb des Präsidiums sowie eine Bevollmächtigung der Geschäftsleitung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sind möglich; die Einzelheiten sind in der Satzung der Kammer sowie des Vorstandes geregelt.

(2) Der Haushaltsplanentwurf ist grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Er enthält alle im Haushaltsjahr

- zu erwartenden Einnahmen aus von der Kammer aufgrund Gesetz oder Satzung erhobenen Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Geldstrafen, Bußgelder, Einnahmen aus Einziehung des Wertes von Taterträgen, Auflagengelder, Ordnungsgeldern sowie Zwangsgeldern,
- sonstige zu erwartenden Einnahmen aus der laufenden Verwaltung,
- voraussichtlich zu erwirtschaftende Zinserträge aus der Vermögensverwaltung,
- voraussichtlich notwendige Zuführungen aus dem Vermögen sowie
- voraussichtlich zu leistende Ausgaben.

(3) Sonderhaushaltspläne/Sonderhaushalte sind nicht zulässig.

IV. § 2 a wird wie folgt gefasst:

§ 2 a
Verpflichtungsermächtigungen

(1) Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen von besonderer Bedeutung - ausgenommen Arbeitsverhältnisse - zur Leistung von Ausgaben auch in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) sind neben den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Sollen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sind die Jahresbeträge für die Folgejahre auszuweisen.

(2) Über Verpflichtungsermächtigungen und den Haushaltsvoranschlag kann getrennt entschieden werden.

V. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3
Gliederung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplanentwurf ist in sich verständlich zu gestalten und muss einen Vergleich zum Vorjahr ermöglichen. Die Gliederung soll sich nach dem beigefügten Muster richten. Abweichungen sind kenntlich zu machen.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander zu veranschlagen; Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben nach der Zweckbestimmung getrennt zu veranschlagen.

(3) Der Überschuss ist im nächsten Haushaltsjahr in die Rücklage der Kammer zur Abdeckung von konkreten Haftungs-, Bürgschafts- und anderen Risiken einzustellen.

(4) Ein Fehlbetrag ist spätestens im Haushalt für das zweitnächste Rechnungsjahr auszugleichen.

VI. § 3 a wird wie folgt gefasst:

§ 3 a
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Ist ein Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres ausnahmsweise noch nicht bewilligt, dürfen Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 89 II 4 BRAO nur im Rahmen der Ausgabenansätze des abgelaufenen Haushaltsjahres geleistet werden. § 3 b bleibt unberührt. Unbeschadet bleibt das Recht der Kammer, Einnahmen aufgrund Gesetzes zu erhebender Beiträge und Gebühren, Straf- und Ordnungsgelder sowie sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der laufenden Verwaltung einzuziehen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen im Sinne von § 2 a, die vor Bewilligung der Mittel durch Haushaltsplan geleistet bzw. eingegangen werden, sind gesondert darzustellen.

(3) Die Darstellung nach Abs. 2 ist der Kammerversammlung gemeinsam mit der Beschlussvorlage für den Haushaltsentwurf für das darauffolgende Haushaltsjahr in der Kammerversammlung des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

VII. § 3 b wird wie folgt gefasst:

§ 3 b
Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, sobald erkennbar wird, dass

1. die Gesamtsumme aller Ausgaben um mehr als 20 v. H. überschritten wird,
2. Mehrausgaben bis zu 10 v. H. der Gesamtsumme aller Ausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.

Nachtragsentwürfe zum Haushalt sind der Kammerversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. § 3 a Abs. 3 gilt entsprechend.

VIII. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6
Handkasse

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Beleg- und Buchführung gelten für die Nachweisführung der Handkasse entsprechend. Der Barbestand soll grundsätzlich 500,00 € nicht überschreiten. Die Handkasse ist von zwei Beschäftigten zu verwalten; eine Vertretungsregelung ist erforderlich.

IX. Die Änderungen unter I. bis VIII. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg - Haushalts- und Buchführungsordnung - stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 26.07.2024

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 11.09.2022

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 33. ordentlichen Kammerversammlung am 14.06.2024 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 11.09.2022 der beschlossen:

„I. § 14 der Geschäftsordnung der Kammer wird wie folgt gefasst:

§ 14

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt Beiträge, Pauschalen, Gebühren, Umlagen und Zwangsgelder.

(2) Deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung geregelt.

II. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kammer wird wie folgt gefasst:

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie ist sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Die Einzelheiten sind in der Haushalts- und Buchführungsordnung geregelt.

III. Die Änderungen unter I. und II. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 26.07.2024

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 02.06.2023

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 33. ordentlichen Kammerversammlung am 14.06.2024 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 02.06.2023 beschlossen:

„I. § 18 b der Beitragsordnung wird wie folgt gefasst:

§ 18 b
Zugang zur Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank einmalig eine Gebühr von 50,00 €.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank erhebt die Rechtsanwaltskammer einmalig eine Gebühr von 25,00 €.

II. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Höhe der Entschädigung bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges beträgt das Doppelte der im Vergütungsverzeichnis des RVG, Teil 7, Ziff. 7003 genannten höchsten Beträge, soweit eine einfache Wegstrecke nicht mehr als 200 Kilometer zwischen dem Kanzlei-/Bürostandort und dem Reiseziel ausmacht; längere Wegstrecken werden ab dem 201. Kilometer mit dem einfachen Wert i. S. v. Ziff. 7003 VV-RVG entschädigt.

Fahrtkosten für die Inanspruchnahme anderer Verkehrsmittel werden in voller Höhe erstattet, Übernachtungskosten, soweit sie notwendig sind.

Die Höhe der Entschädigung bei der Inanspruchnahme von Tage- und Abwesenheitsgeld beträgt das Doppelte der im Vergütungsverzeichnis des RVG, Teil 7, Ziff. 7005 genannten höchsten Beträge.

III. § 19 Abs. 4 a) wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder der Fachabteilungen erhalten, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Vorgang.

IV. § 19 Abs. 4 c) wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder der Gebührenabteilung erhalten, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der Gebührenbeschwerde/des Gebührengutachtens und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Gebührenvorgang.

V. Die Änderungen unter I. bis IV. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 26.07.2024

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg

Inhaltsübersicht

Teil I - Grundsätzliches

§ 1 Regelungsbereich
§ 2 Wirtschaftlichkeitsgebot

Teil II - Wirtschaftsplan

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans
§ 5 Planungsgrundsätze
§ 6 Gliederung des Wirtschaftsplans
§ 7 Erfolgsplan
§ 8 Stellenplan
§ 9 Finanzplan
§ 10 Programmleistungsplan
§ 11 Sperrungen, Überschreitungen, Nachtragswirtschaftsplan
§ 12 Abrechnung des Wirtschaftsplans

Teil III - Mittelfristige Finanzplanung

§ 13 Planungszeitraum

§ 14 Planungsansätze

Teil IV - Rechnungslegung

§ 15 Umfang der Rechnungslegung
§ 16 Geschäftsbericht

Teil V - Allgemeine Vorschriften

§ 17 Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung
§ 18 Zustimmung zu Rechtsgeschäften
§ 19 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Teil I - Grundsätzliches

§ 1
Regelungsbereich

Diese Finanzordnung regelt auf der Grundlage des „Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg“, insbesondere in Ausführung der §§ 24 ff. RBB-StV die Grundsätze der Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB).

§ 2
Wirtschaftlichkeitsgebot

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBB sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen wirtschaftlich, das heißt nur im erforderlichen Maße und soweit dem Betriebszweck angemessen, einzusetzen. Bei Organisation und Arbeitsweisen finden die aktuellen Erkenntnisse der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung Anwendung.

Teil II - Wirtschaftsplan

§ 3
Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs des RBB sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Finanzbedarf richtet sich dabei nach den zu erfüllenden Aufgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den RBB, Ausgaben zu leisten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung und für jedes Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) aufzustellen.

(3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4
Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan und Finanzplan. Als Anlage sind ihm beizufügen:

- Stellenplan,
- Programmleistungsplan,
- Investitionsplan.

(2) Der Wirtschaftsplan kann neben den Aufwendungen bzw. Ausgaben des laufenden Wirtschaftsjahres auch Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungen im Planungsjahr zu Lasten kommender Wirtschaftsjahre) enthalten.

§ 5
Planungsgrundsätze

(1) Der Wirtschaftsplan hat ein der voraussichtlichen betrieblichen, programmlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Anstalt im Haushaltsjahr entsprechendes Bild zu vermitteln. In der Planung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse mit ihren Erträgen und Aufwendungen vollständig zu berücksichtigen.

(2) Werden Aufwendungen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben veranschlagt, das sich über mehrere Jahre erstreckt, sind bereits bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen anzugeben.

(3) Für alle Ansätze sind im Wirtschaftsplan die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Bereiche anzugeben.

(4) Aufwendungen bzw. Erträge für denselben Zweck dürfen nicht unter verschiedenen Positionen des Wirtschaftsplans veranschlagt bzw. miteinander verrechnet werden.

(5) Soweit Aufwendungen und Erträge bzw. Mittelherkunft und Mittelverwendung einander bedingen und der Zusammenhang nicht ohne weiteres erkennbar ist, sind entsprechende Erläuterungen mit Verweis auf die korrespondierenden Positionen anzubringen.

(6) Die Deckungsfähigkeit zwischen einzelnen Planansätzen ist im Wirtschaftsplan einzeln festzulegen.

(7) Im Erfolgsplan können Haushaltsmittel für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Einzelheiten sind im Wirtschaftsplan festzulegen. Die übertragenen Mittel bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

(8) Im Finanzplan sind nicht verausgabte Haushaltsmittel für Investitionen übertragbar. Übertragene Mittel bleiben bis zum Ende des nächsten Jahres verfügbar, soweit die Maßnahme nicht im Jahr der Veranschlagung begonnen wurde. Für begonnene Maßnahmen bleiben nicht verausgabte Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Veranschlagung verfügbar. Eine darüberhinausgehende Übertragbarkeit bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 6
Gliederung des Wirtschaftsplans

(1) Im Wirtschaftsplan sind alle wesentlichen Positionen in einer angemessenen Gliederung und Differenzierung auszuweisen. Dabei sind die Erträge und Aufwendungen jeweils nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit (Kontengruppen oder Kostenstellengruppen) zusammenzufassen.

(2) Zu jedem Planansatz ist der entsprechende Planwert des vorhergehenden Jahres sowie der Ist-Betrag des vorletzten Jahres

anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar oder liegen erhebliche Abweichungen vor, sind entsprechende Erläuterungen anzubringen.

(3) Von der Darstellungsform des Vorjahres sollte nur abgewichen werden, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder wenn es der Transparenz und Aussagekraft der Darstellung dient.

§ 7
Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des RBB. Die Ansätze im Erfolgsplan sind in Übereinstimmung mit den anderen relevanten Plänen bzw. deren Anlagen zu bilden.

(2) Im Erfolgsplan können Verfügungsmittel und Verstärkungsmittel veranschlagt werden. Die Freigabe dieser Mittel ist im Wirtschaftsplan zu regeln.

(3) Programmaufwendungen sind in dem Jahr zu veranschlagen, in dem die Ausstrahlung der Sendung geplant ist.

§ 8
Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die vorgesehenen Planstellen der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuweisen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der Personalaufwendungen.

(2) Der Stellenplan ist entsprechend der Aufbauorganisation des RBB zu gliedern. Die Planstellen sind differenziert nach Vergütungsgruppen auszuweisen. Ferner ist für jede Vergütungsgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Die Besetzung von Planstellen mit (mehreren) Teilzeitbeschäftigten ist zulässig.

(4) Die Umsetzung von Planstellen in andere Bereiche ist zulässig.

§ 9
Finanzplan

(1) Der Finanzplan beinhaltet alle vorhersehbaren Vermögensveränderungen. Als Ergebnis zeigt er die Veränderung der kurzfristigen Zahlungsmittel. Er gliedert sich in Mittelherkunft (Verminderung der Aktiva, Erhöhung der Passiva) und Mittelverwendung (Erhöhung der Aktiva, Verminderung der Passiva).

(2) Der RBB darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sofern eine Kreditaufnahme im Finanzplan nicht veranschlagt ist, ist vor der Kreditaufnahme die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen. Aufgenommene Kredite sind im Finanzplan in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(3) Ein Bestandteil der Mittelverwendung sind die Investitionen. Der Investitionsplan hat die beabsichtigten Projekte zweckmäßig gegliedert auszuweisen. Die Bildung von Sammelpositionen bis zur Höhe von insgesamt 15 % des Investitionsvolumens (ohne Grundstücke und Gebäude) ist zulässig.

(4) Soweit im Finanzplan (ergänzend zu den für das laufende Jahr veranschlagten Mitteln) Ausgaben in Folgejahren beziffert sind, können diese Ausgaben bereits im laufenden Wirtschaftsjahr getätigt werden, wenn dies aus ablauftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

§ 10
Programmleistungsplan

(1) Der Programmleistungsplan zeigt, welche Programmleistungen mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln erbracht werden sollen. Wesentliche Bestandteile für das Fernsehen sind der Programmproduktionsplan für die Eigenproduktionen und der Programmbeschaffungsplan für die Programmeinkäufe.

(2) In diesen Plänen ist der für das Wirtschaftsjahr entstehende Programmbedarf zu ermitteln. Der Programmbedarf basiert auf den auszufüllenden Sendezeiten im Wirtschaftsjahr und berücksichtigt die voraussichtlichen Bestandsveränderungen im Programmvorratsvermögen. Er kann durch Eigenproduktionen und/oder Programmbeschaffungen von Dritten gedeckt werden.

(3) Der Anteil der Eigenproduktionen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Produktionskapazitäten festzulegen.

§ 11
Sperrungen, Überschreitungen, Nachtragswirtschaftsplan

(1) Haushaltsansätze, zu deren Lasten aus besonderen Gründen zunächst noch keine Aufwendungen geleistet oder noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Wirtschaftsplan in der erforderlichen Höhe als „gesperrt“ zu bezeichnen. Zugleich ist im Wirtschaftsplan zu regeln, von wem und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Sperrung aufgehoben werden kann.

(2) Planüberschreitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Minderaufwendungen oder Mehrerträgen stehen, besteht Deckungsfähigkeit, und es liegt keine Planüberschreitung vor. Ebenso liegt keine Planüberschreitung im Falle des § 9 Absatz 4 vor.

(3) Überschreitungen bis zu insgesamt 1 % der Aufwandssumme des Erfolgsplanes bzw. 3 % der für das Jahr veranschlagten Investitionen sind zulässig, sofern solche Überschreitungen unvorhersehbar, unter den gegebenen Umständen dem Grunde nach unabweisbar und zur Abwendung von Schäden für den RBB unverzüglich notwendig sind. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall sofort zu informieren.

(4) Die Intendantin/der Intendant ist zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplanes verpflichtet, wenn sich zeigt, dass die Aufwendungen des Erfolgsplans um mehr als 1 % oder die Mittelverwendung des Finanzplans um mehr als 3 % überschritten werden.

(5) Mehraufwendungen, die nicht ausgabewirksam sind (z. B. Pensionsrückstellungen, Abschreibungen) gelten als Planüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind und auch nicht zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplans verpflichten.

§ 12
Abrechnung des Wirtschaftsplans

(1) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat die Abrechnung des Wirtschaftsplans vorzulegen.

(2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der Gliederung des Wirtschaftsplans, in dem den Planwerten die Ist-Werte gegenübergestellt werden und die Über- bzw. Unterschreitung der Planansätze ausgewiesen wird. Dabei ist die Zusammenfassung gegenseitig deckungsfähiger Einzelansätze zulässig. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten sind zu erläutern, Mittelüberträge sind auszuweisen.

Teil III - Mittelfristige Finanzplanung

§ 13
Planungszeitraum

(1) Die Mittelfristige Finanzplanung, bestehend aus Erfolgsplan und Finanzplan, umfasst in der Regel einen Zeitraum von 5 Jahren. Das erste Planungsjahr ist das laufende Wirtschaftsjahr. Ergänzend sind die Ist-Werte des vergangenen Jahres anzugeben.

(2) Die Mittelfristige Finanzplanung soll ein realitätsnahes Bild über die geplante Entwicklung des RBB in den nächsten Jahren vermitteln. Sie ist dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Beratungen zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 14
Planungsansätze

Die Planung hat die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die wesentlichen Planungsgrundlagen sind zu erläutern. Soweit mit allgemeinen Indices (z. B. Personalkostensteigerungen, Teuerungsraten) gearbeitet wird, sind diese in den Erläuterungen zu beziffern.

Teil IV - Rechnungslegung

§ 15
Umfang der Rechnungslegung

(1) Die jährliche Rechnungslegung umfasst den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens dem Verwaltungsrat bis 1. Juni des Folgejahres vorzulegen.

§ 16
Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht soll einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche und programmliche Entwicklung sowie die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des RBB einschließlich der Beziehungen zu seinen Beteiligungsunternehmen vermitteln. Außerdem soll er auf Risiken der künftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, eingehen.

Teil V - Allgemeine Vorschriften

§ 17
Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung

Der Verwaltungsrat ist zeitnah über Geschäftsvorgänge von herausgehobener wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren. Dazu zählen insbesondere

- sich abzeichnende gravierende Abweichungen von der letzten dem Verwaltungsrat vorgelegten Planung,
- erhebliche, bisher im Verwaltungsrat nicht erörterte wirtschaftliche Risiken, insbesondere solche, welche in den bisherigen Abrechnungen und Planungen noch nicht erfasst sind,
- Darlehensgewährungen, soweit diese über die im laufenden Geschäftsbetrieb üblichen Dispositionen hinausgehen bzw. nicht kurzfristig ausgeglichen werden,
- Geld- und Kapitalanlagen, für die besondere Risiken erkennbar werden.

§ 18
Zustimmung zu Rechtsgeschäften

(1) Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 8 RBB-StV a. F. gilt die Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Fällen als erteilt:

a) Rechtsgeschäfte, welche in der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen bestehen, z. B. ARD-Verträge, Zahlungsvorgänge und dgl.,
b) Erwerb von Rechten und Programmen, soweit dies im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplans oder in dessen Fortwirkung geschieht,[1]
c) Dauerverträge mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, deren finanzielles Gesamtvolumen lediglich infolge der fortlaufenden Addition der jeweiligen Teilbeträge im Laufe eines längeren Zeitraums (ein oder mehrere Jahre) den Schwellenbetrag übersteigt (Miet- Dienstleistungsverträge etc.),
d) Dauerverträge, die notwendigerweise abgeschlossen werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des RBB zu sichern, und deren finanzielle Folgen bereits im Rahmen der laufenden Etatplanung berücksichtigt sind (Strom, Energieversorgung, Versicherungen etc.).

(2) Bei Rechtsgeschäften mit Wirkung zu Gunsten bzw. zu Lasten einer GSEA, die der rbb federführend betreut, wird bei der Feststellung des Gegenstandswertes auf die Gesamtsumme der vertraglichen Verpflichtung abgestellt.[2]

[1] Der rbb unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich über den Abschluss von Verträgen über Herstellung, Erwerb, Veräußerung oder Auswertung von Programmteilen mit einem den rbb betreffenden Volumen von mehr als 500.000 Euro.

[2] § 18 Abs. 2 wurde am 19.06.07 aufgrund Beschlusses in der 26. Verwaltungsratssitzung und 33. Rundfunkratssitzung geändert.

(3) Neben einzelnen Rechtsgeschäften gilt auch die Gesamtheit aller in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte als ein solches im Sinne des § 18 Absatz 3 Ziffer 8 rbb-Staatsvertrag a. F.

§ 19
Ausführungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor des RBB erlässt die zur Ausfüllung dieser Finanzordnung erforderlichen Anordnungen/Anweisungen.

(2) Von den Vorschriften dieser Finanzordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Diese Finanzordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2024

Benjamin Ehlers
Vorsitzender des rbb-Verwaltungsrates

Brandenburgische Architektenkammer

Nachwahl zum Aufsichtsrat und Nachrücken eines Teilnehmers in die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin

Vom 16. April 2024

Aufgrund des Todes eines Aufsichtsratsmitgliedes musste am 16. April 2024 eine Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Delegiertenversammlung stattfinden. Die Delegiertenversammlung wählte aus ihrer Mitte Frau Heike Albrecht in den Aufsichtsrat. Gleichzeitig schied Frau Heike Albrecht aus der Delegiertenversammlung aus.

Als Nachfolger für Frau Albrecht ist Herr Frank Henze als Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gemäß der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zur 6. Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes nachgerückt.

Der Aufsichtsrat setzt sich für die Restdauer der 6. Legislaturperiode wie folgt zusammen:

Dorothee Dubrau	Vorsitzende	(Berlin)
Marcel Adam	stellv. Vorsitzender	(Brandenburg)
Heike Albrecht		(Berlin)
Silvia Forster-Golm		(Berlin)
Gudrun Gericke		(Brandenburg)

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

gez. Dorothee Dubrau

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstausweis von Herrn **Reik Junker,** Dienstausweisnummer: **1152**, ausgestellt am 06.02.2024, gültig bis 06.02.2034, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.